



Statuten Verein **naturspielwald**

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen **naturspielwald** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Baden. Der Verein ist gemäss Verfügung des kantonalen Steueramtes steuerbefreit.

2. Zweck und Ziel

Der Verein organisiert waldpädagogische Angebote für Kinder und Erwachsene.

Der Verein

- gibt Impulse für die Entwicklung einer dauernden und eigenständigen Beziehung zur Mitwelt, insbesondere zum Wald.
- fördert das Entdecken und Erleben von ökologischen Zusammenhängen.
- beteiligt sich an der Weiterentwicklung der Natur- und Waldpädagogik.
- sensibilisiert und informiert Eltern, Erziehende und interessierte Stellen über den Wert von regelmässigen Aufenthalten im Wald.
- macht Wissen und Erfahrung betreffend Wald- und Naturpädagogik interessierten Kreisen zugänglich.
- ist nicht gewinnorientiert und strebt eine ausgeglichene Betriebsrechnung an.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden eingebracht durch

- Elternbeiträge gemäss dem jeweiligen Tarif: Zum Betrieb der Waldaktivitäten werden nach Möglichkeit kostendeckende Beiträge erhoben.
- Mitgliederbeiträge: Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 160.-- pro Familie, für Passivmitglieder Fr. 70.--.
- Unterstützungsbeiträge von Sponsoren etc.
- Allfällige Einnahmen durch weitere Aktivitäten.

Die Mitgliedschaft im Verein **naturspielwald** ist für die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit kostenlos.

4. Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen oder juristischen Personen. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Vorbehalten bleibt die Ablehnung durch den Vorstand.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August. Ein Austritt erfolgt stillschweigend per Ende des Vereinsjahres, sofern die Mitgliedschaft nicht durch Einzahlung eines weiteren Jahresbeitrages erneuert wird.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der Betrieb mit integrierter Finanzstelle
- die Revisorenstelle

Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Stimmberechtigt sind sowohl Vollmitglieder als auch Passivmitglieder. Mitarbeitende haben an der Vereinsversammlung eine beratende Stimme.

Die Vereinsversammlung legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, wählt den Vorstand und die Revisorenstelle und nimmt die Rechenschaftsberichte aller Organe ab. Sie beschliesst ebenso über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

Vorstand

Der Vorstand repräsentiert den Verein gegen aussen. Er besteht aus mindestens 3 Personen und wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eltern von aktiven Waldkindergarten- und Waldschulkindern können nicht in den Vorstand gewählt werden. Tritt ein Kind eines Vorstandsmitgliedes in den Waldkindergarten oder die Waldschule ein, so ist das betreffende Vorstandsmitglied verpflichtet, auf die nächste Vereinsversammlung zurückzutreten. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand ist zuständig für die Organisation der Vereinsversammlung. Er leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Vereinsversammlung. Zusammen mit den Verantwortlichen des Betriebs erarbeitet der Vorstand die Planungsgrundlagen für die Ausgestaltung des waldpädagogischen Angebots und entscheidet darüber. Er ist zuständig für die finanzielle Führung des Vereins und für die Oberleitung und Kontrolle des Betriebes. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin, der Leitung der integrierten Finanzstelle und über die Organisation des Betriebes auf Antrag des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin. Über Beschwerden und Rekurse entscheidet der Vorstand letztinstanzlich. Der Vorstand setzt sich aus mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern zusammen.

Betrieb

Der Betrieb besteht aus den verschiedenen Bereichen und der Betriebsleitung. Die Betriebsleitung wird durch 1 bis 2 Personen wahrgenommen. Die Bereichsleiter/Bereichsleiterinnen werden gemeinsam durch den Betriebsleiter/ die Betriebsleiterin und den Vorstand bestimmt. Im Rahmen der Planungsgrundlagen erstellt der Betrieb die Jahresplanung und allfällige weitere vom Vorstand verlangte Pläne und legt sie dem Vorstand zur Verabschiedung vor. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin führt den Betrieb im Rahmen der Vereinsstatuten und der verabschiedeten Pläne und leitet die Finanzstelle. Er/sie erstellt im Rahmen der Planungsgrundlagen das Budget und allfällige weitere vom Vorstand verlangte Finanzpläne und legt sie dem Vorstand zur Verabschiedung vor. Er/sie führt die Finanzstelle im Rahmen der Vereinsstatuten und der verabschiedeten Pläne.

Revisorin / Revisor

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren/ Revisorinnen für die Dauer von zwei Jahren. Eltern von aktiven Waldkindergarten- und Waldschulkindern können nicht als Revisorin / Revisor gewählt werden. Tritt ein Kind einer Revisorin / eines Revisors in den Waldkindergarten oder die Waldschule ein, so ist die betreffende Revisorin / der Revisor verpflichtet, auf die nächste Vereinsversammlung zurückzutreten. Die Revisorinnen / Revisoren führen einmal jährlich zuhause der Vereinsversammlung eine Revision durch.

6. Vereinsvermögen und Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zielsetzungen und Sitz in der Schweiz übertragen.

7. Inkrafttreten

Die ersten Statuten des Vereins traten am 17.3.2000 in Kraft. Die vorliegende Fassung wurde von der Vereinsversammlung vom 18. November 2024 verabschiedet und tritt am 19. November 2024 in Kraft.